



Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.

Klingelhöferstr. 4
10785 Berlin

Kontakt:
Max Lesemann
Referat Betriebswirtschaft

E-Mail: lesemann@vdpb.de
Telefon: +49 30 59 00 91 533
www.bausparkassen.de

Berlin, den 1. November 2019

Stellungnahme

zum Entwurf „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (Konsultation 16/2019, QIN 2017-2019-0001)

Wir begrüßen die Initiative der BaFin, den beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Form eines Merkblattes ohne verbindlichen Charakter zur Verfügung zu stellen und bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem entsprechenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Ebenso wie die BaFin lehnen auch wir die Einführung einer separaten Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ ab. Generell sind Bausparkassen als klassische Wohnbaufinanzierer im risikoarmen Kreditgeschäft beheimatet. Die Größe der Institute und die Struktur des Kreditgeschäftes erfordern eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken. Auch bei der Produktentwicklung und der Pflege des Produktportfolios spielen Nachhaltigkeitsrisiken eine Rolle. Für die Pflege des Produktportfolios ist die Kenntnis und Berücksichtigung dieser Risiken schon allein durch die Langfristigkeit und die langen Laufzeiten von Bausparen und Baufinanzierungen von hoher Bedeutung. Jedoch sollten die erforderlichen Maßnahmen angemessen sein, um die Wirtschaftlichkeit des mengenbasierten und hoch automatisierten Geschäftes nicht in Frage zu stellen. In dem aktuellen Umfeld niedriger Zinsen darf die Rentabilität der Bausparkassen nicht ohne Not beeinträchtigt werden.

I. Beschreibung der Risiken

Unter 2.1. bis 2.3. werden die vorhandenen „ESG“-Risiken ausführlich beschrieben. Die beschriebenen Risiken und Aspekte entsprechen der allgemeinen Wahrnehmung und dem derzeitigen politischen Stimmungsbild. Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit die BaFin für die Umsetzung politischer Ziele und Leitlinien in Bezug auf Nachhaltigkeit zuständig ist. Die Aufgaben der BaFin sind in § 4 FinDAG (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) genannt. Die Überwachung der Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten ist keine genormte Aufgabe gem. § 4 FinDAG.

II. Verantwortliche Unternehmensführung

Auch bei der Produktentwicklung und der Pflege des Produktportfolios spielen Nachhaltigkeitsrisiken eine Rolle. Als Nachhaltigkeitsrisiken werden insbesondere Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gesehen. Für Produktentwicklung und Pflege des Produktportfolios ist die Kenntnis und Berücksichtigung dieser Risiken schon allein durch die Langfristigkeit und die langen Laufzeiten von Bausparen und Baufinanzierungen von hoher Bedeutung. Die unter 4.4. empfohlene Verknüpfung von Vergütungsfragen mit der Messung und dem Management von Nachhaltigkeitsrisiken lehnen wir ab. Eine solche Verknüpfung wäre vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus unverhältnismäßig.

III. Geschäftsorganisation

Generell sind die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Auswirkungen auf die jeweiligen Unternehmensbereiche im Ergebnis nachvollziehbar. Die Einrichtung einer Nachhaltigkeitseinheit sehen wir jedoch nicht für erforderlich (5.7.). Aus Sicht der privaten Bausparkassen bedarf es keiner Sicherstellung einer speziellen Qualifikation im Bereich des Risikomanagement. Es ist naturgemäß davon auszugehen, dass Experten im Risikocontrolling auch entsprechend qualifiziert genug sind sich mit „Nachhaltigkeitsrisiken“ auseinander zu setzen. Das Kapitel 5.12 hat keine Relevanz für Bausparkassen. Versicherungsrechtliche Risiken sind als eigene Risikoart (Versicherungsrisiko oder Risiko einer Unterversicherung) zu erfassen und nicht als Nachhaltigkeitsrisiko.

IV. Risikomanagement

Aus Punkt 6.1.1. geht hervor, dass Mitarbeiter des Risikomanagements generell qualifiziert sind, Nachhaltigkeitsrisiken zu messen. Der unter 6.2.1. genannte Vorschlag zur Erstellung von Negativlisten/Limits betreffend von Kontrahenten ist inhaltlich durchaus nachvollziehbar. Jedoch fällt dies in die Privatautonomie des jeweiligen Kreditinstitutes. Die Erstellung von Positivlisten erscheint unseres Erachtens zu bürokratisch. In Anbetracht des derzeitigen Zinsumfeldes müssen die Kreditinstitute flexibel genug agieren können. Die Kapitel 6.2.3 bis 6.2.6 sind ebenfalls nicht relevant für Bausparkassen. Das Kapitel 6.3 ist nicht relevant für Bausparkassen, da Bausparkassen Kredite grundsätzlich nur an nicht gewerbliche Kunden vergeben. Ob im Rahmen des Kontrahenten-Managements (Eigenhandel, Kapitalmarkt) Nachhaltigkeitsaspekte zu beachten sind, muss jede Bausparkasse für sich beurteilen. Letztlich sollten Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen des jeweiligen Unternehmensratings geprüft werden. Die Bausparkassen sollten im Rahmen der Bonitätsbeurteilung von Kontrahenten auf das Thema Nachhaltigkeit eingehen. Dies erscheint ausreichend. Die unter 6.6.3 genannte jährliche Risikoeinstufung ist missverständlich. Eine jährliche Risikoeinstufung zwecks Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken lehnen wir ab.

Der Hinweis auf die Wertermittlung von Sicherheiten (6.6.4) ist nachvollziehbar, wenn auch wenig konkret. Generell ist es sinnvoll, die Energieklassen von Gebäuden bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Formulierung sollte erst dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen einer CO² Steuer geschaffen worden sind.

V. Stresstests

Stresstests zur Simulation von bedeutenden Nachhaltigkeitsrisiken lehnen wir ab. Artikel 208 CRR verpflichtet die Institute bereits umfassend zur Neueinwertung von Sicherheiten bei auftretenden Wertverschlechterungen u. a. aufgrund von Naturkatastrophen. Stresstests für in Deutschland befindliche Wohnbaukreditportfolien sind daher aus Sicht der Bausparkassen nicht erforderlich.

VI. Auslagerung

Im Rahmen der Auslagerung ist es grundsätzlich notwendig auf Nachhaltigkeitsaspekte zu achten. Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards ist unseres Erachtens nicht erforderlich.

VII. Gruppensachverhalte

Wir sehen die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken als wichtige Aufgabe innerhalb der Institute an. In diesem Zusammenhang muss jedoch auf vorhandene Verfahren und Strukturen zurückgegriffen werden können. Innerhalb einer Gruppe ist es daher richtig, dass einzelne Vorgaben wie Meldewesen oder Governance-Strukturen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken nicht zusätzlich im Verantwortungsbereich der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen verbleiben.

